



Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz e. V. Mühlendamm 3 10178 Berlin

**Thüringer Landtag**

Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport

Herr Forelle

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Berlin, den 22. Dezember 2025

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD gem. § 74 Abs. 2 GO zur  
»Initiative des Freistaats Thüringen zur Schaffung digitaler Schutzräume für Kinder und Jugendliche  
– Social-Media-Nutzung erst ab 16 Jahren?«**

Sehr geehrter Herr Forelle, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD gem. § 74 Abs. 2 GO zur »Initiative des Freistaats Thüringen zur Schaffung digitaler Schutzräume für Kinder und Jugendliche – Social-Media-Nutzung erst ab 16 Jahren?« abzugeben.

Seit einigen Monaten wird ein mögliches Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige intensiv in der Öffentlichkeit, der Politik und unter Fachleuten diskutiert. Die Positionen reichen dabei von der Forderung nach einem umfassenden Verbot bis hin zur klaren Ablehnung entsprechender Einschränkungen. Um Eltern bei der altersangemessenen Begleitung der Mediennutzung ihrer Kinder zu unterstützen, hat das EU-Parlament unter anderem vorgeschlagen, ein EU-weit einheitliches Mindestalter von 16 Jahren für den Zugang zu sozialen Netzwerken, Videoplattformen und KI-gestützten Begleitangeboten einzuführen. Für Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren soll eine Nutzung mit elterlicher Zustimmung weiterhin möglich sein. Auch international werden unterschiedliche Regelungen erprobt, etwa in Australien, wo seit dem 10. Dezember 2025 ein Verbot greift, das Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugriff auf eigene Accounts bei Plattformen wie Instagram, Snapchat, TikTok oder YouTube untersagt.

Aus kinder- und jugendschutzfachlicher Perspektive steht weniger die grundsätzliche Frage nach dem Zugang zu sozialen Netzwerken im Vordergrund, sondern vielmehr die Ausgestaltung dieses Zugangs. Entscheidend ist, wie Schutz, Förderung der Entwicklung und die Befähigung zu verantwortungsvollem Handeln sichergestellt werden können. Kinder und Jugendliche nutzen soziale Medien aus unterschiedlichen Motiven – zur Kommunikation, Information, Bildung sowie zur sozialen Unterstützung und Beratung. Ein generelles Verbot würde daher auch den Zugang zu wichtigen Lern-

und Informationsangeboten, zu unterstützenden Netzwerken und zur Entwicklung von Medienkompetenz einschränken. Verbotsansätze allein greifen vor diesem Hintergrund zu kurz.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) spricht sich gegen ein Pauschalverbot von »Social Media ab 16 Jahren« aus.

### **Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung zur Vorlage 8/690**

1. Wie bewerten Sie die Forderung nach einer generellen Altersbeschränkung für Social-Media-Plattformen ab 16 Jahren in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Umsetzbarkeit?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) hält eine altersgerechte Regelung im Sinne eines digitalen Kinder- und Jugendschutzes für notwendig – verbunden mit gesetzlichen Regelungen, mit begleitenden präventiven Maßnahmen und der Förderung von Medienkompetenz.

Es existieren bereits verschiedene Möglichkeiten des technischen Jugendmedienschutzes, wie Altersverifikations- und Kennzeichnungssysteme, Voreinstellungen von Jugendschutzprogrammen auf Endgeräten und Plattforminterne Schutzmechanismen wie bspw. sichere Voreinstellungen (»Safety by Default«), Chat- und Kontaktbeschränkungen und für Kinder und Jugendliche verständliche Meldeverfahren.

Diese müssen konsequent umgesetzt werden. Statt Verboten sind Schutzmechanismen praktische Handlungsanleitungen, Begleitung durch Erwachsene, klare Regeln und eine schrittweise Öffnung von Handlungsspielräumen zu fördern.

Ziel aller Akteure muss es sein, die digitale Souveränität und die informationelle Selbstbestimmung junger Menschen zu bewahren und zugleich digitale Teilhabe sowie ein gesundes und selbstbestimmtes Aufwachsen in der digitalen Welt zu ermöglichen. Dies erfordert eine enge Verbindung von Schutz und Medienbildung. Bei allen Maßnahmen ist darüber hinaus die Partizipation junger Menschen sicherzustellen, sowohl durch direkte Beteiligung als auch durch Peer-to-Peer-Ansätze.

Nationale rechtliche Regelungen stoßen dort an ihre Grenzen, wo der Digital Services Act (DSA) als unmittelbar geltende europäische Verordnung Anwendung findet.

2. Welche Alternativen zu gesetzlichen Altersgrenzen sehen Sie, um Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser zu schützen?

Es geht hierbei nicht allein um Alternativen zu gesetzlichen Altersgrenzen, sondern darum, wie Kinder und Jugendliche im Rahmen ihres Rechtes auf digitale Teilhabe besser und stärker unterstützt werden können.

Denn ein zentraler Schutzfaktor ist nicht der Verzicht, sondern die Förderung von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Angeboten. Dazu gehören kritisches Denken, Datenschutzkompetenz, Umgang mit Hate Speech, Cybermobbing und -grooming, Privatsphäre-Einstellungen und eine reflektierte Selbstdarstellung, um nur einige zu nennen.

Medienkompetenz muss zentral in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verankert werden. Bildungseinrichtungen, Schulsozialarbeit und (digitale) Jugendarbeit bzw. Streetwork sind wichtige Akteure bei der Kompetenzförderung, denn darüber werden Kinder und Jugendliche erreicht, unabhängig von individuellen Faktoren wie der sozialen Herkunft. Evidenzbasierte Präventionsangebote, schulische Lehrpläne und gezielte Aufklärungs- sowie Sensibilisierungskampagnen sind unverzichtbar.

Ein schulisches Fach oder fest verankerte Medienkonzepte z.B. im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen sollten dauerhaft eingerichtet werden, um langfristig eine mündige, reflektierte Mediennutzung zu ermöglichen.

Darüber hinaus muss der Fokus aber auch auf den Mehrbedarf an Angeboten im analogen, öffentlichen Raum gelegt werden. Attraktive, qualitativ hochwertige, zugangsoffene, nichtkommerzielle Begegnungs- und Lernräume außerhalb des digitalen Raums sind dringend notwendig. Schulen, Jugendarbeit, Vereine und Familien benötigen hierzu entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen.

### 3. Welche Rolle spielen Eltern, Bildungseinrichtungen und Medienpädagogik in der Vermittlung von Medienkompetenz gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Wir möchten an dieser Stelle auf § 14 SGB VIII verweisen. Dort ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als zentraler Schwerpunkt geregelt. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, Gefährdungen – auch im digitalen Raum – zu erkennen, zu vermeiden und verantwortungsvoll mit Risiken umzugehen. Der Auftrag richtet sich dabei nicht nur an junge Menschen selbst, sondern schließt auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte ein. Diese sollen befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Eltern haben bei der Mediennutzung eine Vorbildfunktion, da ihr eigenes Nutzungsverhalten die Gewohnheiten der Kinder maßgeblich beeinflusst. Um den Anforderungen einer digitalen Erziehung gerecht werden zu können, benötigen Eltern Aufklärung, Unterstützung – insbesondere auch bei Einstellungen im technischen Jugendmedienschutz – sowie konkrete Begleitmaterialien, um verantwortungsvoll handeln zu können.

Darüber hinaus bieten Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Ganztagsbetreuung Chancen und Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Dafür bedarf es einer kontinuierlichen Finanzierung der Angebote sowie ausreichend verfügbarer, geschulter und sensibilisierter Fachkräfte für nachhaltige Beziehungsarbeit und präventive Angebote.

Im Bereich der Mediennutzung besteht die Besonderheit, dass Kinder und Jugendliche teilweise über eine höhere Anwendungskompetenz verfügen als Erwachsene. Für viele Jugendliche existiert keine klare Trennung mehr zwischen analogem und digitalem Raum; beide sind eng miteinander verwoben und Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt. Diese veränderte Realität muss in medienpädagogischen Konzepten berücksichtigt werden.

### 4. Welche sozialen oder bildungspolitischen Risiken entstehen aus einer restriktiven Regulierung des Zugangs zu sozialen Medien?

Eine restriktive Regulierung kann soziale Teilhabe einschränken und Bildungschancen ungleich verteilen. So bieten soziale Medien für viele Kinder und Jugendliche Zugang zu Austausch, Information und Meinungsbildung. Ein weitgehender Ausschluss kann die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen einschränken und bestehende Ungleichheiten verstärken, insbesondere wenn alternative Unterstützungs- und Bildungsangebote nicht in gleichem Maße zur Verfügung stehen. Junge Menschen suchen im digitalen Raum nach Unterstützungsangeboten und können sich anonym austauschen mit Gleichaltrigen über die sie betreffenden Probleme und Herausforderungen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass restriktive Zugangsregelungen den Erwerb von Medien- und Risikokompetenzen verzögern, da diese Fähigkeiten in der Regel durch begleitete Nutzung und praktische Erfahrungen entwickelt werden.

Ein ausschließlich regulierender Ansatz kann somit im Spannungsverhältnis zu präventiven und befähigenden Zielsetzungen des Kinder- und Jugendschutzes stehen.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass eine restriktive Altersregulierung mittelbar zu weiteren Kürzungen oder Einsparungen im Bereich der Medienkompetenzförderung führt. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn davon ausgegangen wird, dass vor Erreichen einer festgelegten Altersgrenze kein eigenständiger Umgang mit sozialen Medien vorgesehen ist und entsprechende Förder- und Bildungsmaßnahmen daher als entbehrlich angesehen werden. Eine solche Entwicklung würde die Bedeutung frühzeitiger Präventions- und Bildungsangebote im digitalen Bereich unterschätzen.

5. Wie bewerten Sie die datenschutz- und grundrechtsrelevanten Aspekte einer verpflichtenden Altersverifikation bei Social-Media?

Der Kinder- und Jugendschutz bewegt sich in einem fortwährenden Spannungsfeld verschiedener grundrechtsrelevanter Positionen. Betroffen sind dabei insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG sowie Art. 5 GG. Letzterer gewährleistet die Informations- und Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Diese Grundrechte stehen jedoch nicht schrankenlos zur Verfügung, sondern finden ihre Begrenzung unter anderem im Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Ergänzend ist der Datenschutz als weiterer grundrechtsrelevanter Aspekt zu berücksichtigen. Instrumente wie Altersverifikationssysteme (AVS) leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz, indem sie den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder unzulässigen Inhalten beschränken. Zugleich darf der Einsatz solcher Systeme nicht zulasten des Datenschutzes gehen. Auch Kinder und Jugendliche sind Träger des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses gewinnt besondere Bedeutung, da sie zu erwachsenen Grundrechtsträgern heranwachsen und der wirksame Schutz ihrer personenbezogenen Daten zentral ist. Ein datenschutzkonformer Ausgleich ist daher nicht nur im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes geboten, sondern auch Voraussetzung für die Wahrung der Informations- und Meinungsfreiheit.

Eine verpflichtende Altersverifikation bei Social-Media-Angeboten ist vor diesem Hintergrund nur dann grund- und datenschutzrechtlich vertretbar, wenn sie verhältnismäßig ausgestaltet ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass Altersverifikationssysteme datensparsam, zweckgebunden und möglichst anonym bzw. pseudonym erfolgen und keine umfassenden Nutzungsprofile ermöglichen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der legitime Zweck des Kinder- und Jugendschutzes durch unverhältnismäßige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie in die Informations- und Meinungsfreiheit erbracht wird. Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen darf daher nicht auf Kosten ihrer Grundrechte erfolgen, sondern muss diese in ein ausgewogenes Verhältnis bringen.

6. Welche bestehenden Schutzmechanismen und freiwilligen Selbstverpflichtungen von Plattformen halten Sie für ausreichend oder ausbaufähig?

Anbieter sozialer Plattformen tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sind wirtschaftliche Nutznießer und tragen daraus folgend eine besondere Verantwortung für deren Schutz und Wohlergehen. Dafür müssen Anbieter klare und verständliche Nutzungsbedingungen (AGBs) vorhalten, jugendgerechte Sicherheitsfunktionen anbieten und deren Einhaltung konsequent kontrollieren. Dazu zählen datensparsame und sichere Altersverifikationssysteme ebenso wie standardmäßig voreingestellte altersgerechte Gestaltungen im Sinne eines *Safety by Design*. Auch jugendgerechte Inhalte, transparente Algorithmen sowie wirksame Schutzmaßnahmen gegen riskante oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte stellen zentrale Elemente dar. Diese Maßnahmen sind jedoch nur dann ausreichend, wenn sie verbindlich umgesetzt, regelmäßig überprüft und an neue Risiken sozialer Medien angepasst werden.

Dabei sind sie im Spannungsfeld von digitaler Teilhabe und verpflichtenden, datensparsamen Altersverifikationen verorten.

Ein weiterer zentraler Schutzmechanismus sind niedrigschwellige und wirksame Meldesysteme auf Plattformen. Diese müssen für Kinder und Jugendliche klar erkennbar, verständlich gestaltet und jederzeit leicht zugänglich sein. Ebenso entscheidend ist, dass auf Meldungen zeitnah und transparent reagiert wird und Betroffene über das weitere Vorgehen informiert werden. Kinder und Jugendliche müssen darauf vertrauen können, dass ihre Hinweise ernst genommen werden, sie vor negativen Konsequenzen geschützt sind und im Bedarfsfall Unterstützung erhalten. Meldesysteme erfüllen ihre Schutzfunktion daher nur dann wirksam, wenn sie nicht allein formale Beschwerdewege darstellen, sondern als verlässliche, sichere und begleitende Hilfsangebote ausgestaltet sind. Gerade im Kontext sozialer Medien sind solche Systeme essenziell, um Risiken wie Mobbing, sexualisierte Ansprache oder Hassrede frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen.



Klaus Hinze  
Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)



Maja Wegener  
Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)

*Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) setzt sich seit über 70 Jahren für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ein. Zu ihren Mitgliedern zählen u. a. die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz, Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege sowie Fachorganisationen. Die BAJ versteht Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bringt ihre fachliche Expertise u. a. in Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Anhörungen ein. Grundlage ihrer Arbeit sind der gesetzliche und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz.*